


Textliche Festsetzungen

- 0.42 Zu den planlichen Festsetzungen Ziffer 2.4 und 2.5
- | | |
|--------------|--|
| Dachform: | Satteldach 25 ° bis 30 ° |
| Dachdeckung: | Pfannen, dunkelbraun, naturrot |
| Dachgauben: | unzulässig |
| Kniestock: | unzulässig |
| Sockelhöhe: | nicht über 0,50 m |
| Ortgang: | Überstand mind. 0,30 m, nicht über 1,25 m |
| Traufe: | Überstand mind. 0,40 m, nicht über 1,00 m |
| Wandhöhe: | bei Ziffer 2.4: talseitig nicht über 6,50 m
bei Ziffer 2.5: talseitig nicht über 9,00 m
Als Wandhöhe gilt das Maß vom geplanten Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. |
- 0.43 Hanghaus
- 
- ab einem Geländeunterschied von 1,50 m auf die Haustiefe ist ein Hanghaus zu errichten.
- 0.44 Gelände
- Geländeveränderungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen. Im Abstand von 1,00 m zur Grundstücksgrenze und von 3,00 m zur freien Flur hin sind Geländeveränderungen untersagt
- 0.61 Stützwände
- Stützwände sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.